

Satzung des Schützenverein „Waldeslust“ 1919 Spachbrücken e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der am 26.04.1961 wieder gegründete Schützenverein führt den Namen:

Schützenverein „Waldeslust“ 1919 Spachbrücken e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen und hat den Sitz in Reinheim, Ortsteil Spachbrücken, an den Weidenbäumen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Schützenverein „Waldeslust“ 1919 Spachbrücken e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar vor allem durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch die Pflege des traditionellen deutschen Schützenwesens.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - Aktive Mitglieder über 18 Jahren
 - Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung, bei Minderjährigen die Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Person, sowie eine Abbuchungserlaubnis erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können in Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorgeschlagen werden sie vom Ausschuss, nach den dafür festgesetzten Kriterien.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge und Arbeitsstunden zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
2. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Ermahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt werden.
4. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und zahlen keinen Beitrag.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals nach vorheriger schriftlicher Kündigung an den Vorstand und unter einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Im Falle des Austritts aus dem Verein ist der Beitrag für das jeweilige Kalenderjahr voll zu entrichten.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§5 Abs. 2 und 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seiner Einrichtung.

§7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr, sowie den Jahresbeitrag. Der Betrag wird in einer Summe im 1.Quartal abgebucht.
2. Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr können in jeder Hauptversammlung neu festgelegt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet über die Höhe der Beiträge.
3. Die erste Beitragszahlung hat nach Aufnahme in den Verein im darauf folgenden Monat zu erfolgen.
4. Die nicht geleisteten Arbeitsstunden, die vom Ausschuss festgelegt werden, sollen mit dem Beitrag abgebucht werden. Bei Rückbuchung oder Nichtbezahlung verliert das Mitglied seine aktive Mitgliedschaft.

§8 Waffenerwerbscheine

1. Die Bescheinigung über das Bedürfnis und den Nachweis der Sachkunde zur Vorlage bei der Kreisbehörde zwecks Erhalt eines Waffenerwerbscheines stellt der Verein aus. Es können nur Waffen beantragt werden, die in der Sportordnung des DSB genannt werden.
2. Diese Bescheinigungen kann nur erhalten, wer die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.
3. Die Bescheinigungen werden nur dann ausgestellt, wenn ein Beschluss in einer Vorstandssitzung zustande kommt.

§9 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzender/e).
Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender/e).
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - Schriftführer/in
 - Rechner/in
 - Geschäftsführer/in
 - Jugendleiter/in
 - Sportleiter/in
 - Frauenbeauftragte
 - Beisitzer/innen nach Bedarf
2. Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
4. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Fällt der 2. Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Schriftführer vertreten.

§11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens vor dem jährlichen Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§12 Organe

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§13 Die Hauptversammlung

1. Die jährliche Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die Einladung hierzu muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Stimmliste
 - Bericht des/r 1. Vorsitzenden
 - Bericht des/r Schriftführer/in
 - Bericht des/r Geschäftsführer/in
 - Bericht des/r Rechner/in
 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - Bericht des/r Sportleiter/in
 - Bericht der Frauenbeauftragten
 - Entlastung des Vorstandes und Ausschusses
 - Wahl des Vorstandes und Ausschusses
 - Anträge
 - Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
5. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung innerhalb einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§15 Satzung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Die Änderung ist dem Registergericht zu melden. Wird durch die Änderung eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich bereit erklären ihn weiterzuführen. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§16 Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und Gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.